

Bereich	Entwicklungen
Aufbau der BGE	<p>Die BGE hat die Zielstruktur beschlossen, in den nächsten Wochen und Monaten wird die Leitungsebene besetzt. Mit dem weitergehenden Aufbau wird ein erhöhter Raumbedarf am Hauptsitz der Gesellschaft in Peine verbunden sein, dort ist ein Bürocontainerdorf für den Zeitraum bis zur Fertigstellung eines Erweiterungsbaus geplant.</p> <p>Das Verbindungsbüro der BGE ist weiterhin in den Räumen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in der Krausenstraße untergebracht.</p>
Aufbau der Organisationseinheit Standortauswahl	<p>Die laufenden Arbeiten zur Standortauswahl werden weiterhin durch eine Arbeitsgruppe mit einem kommissarischen Leiter bearbeitet. Bis Mitte Juni wird die Leitungsstelle besetzt. Die ersten Einstellungen sind zum 1. April 2018 erfolgt. Von den 15 bislang ausgeschriebenen Stellen ist das Besetzungsverfahren für 4 Stellen abgeschlossen, 8 Stellen befinden sich in Verhandlung und 3 Stellen konnten nicht mit Expertinnen aus dem Bereich Geoinformatik besetzt werden und befinden sich wieder in der Ausschreibung. Darüber hinaus sind Ausschreibungen weiterer Stellen im Bereich Standortauswahl vorbereitet, diese werden noch im ersten Halbjahr 2018 veröffentlicht. Es ist geplant, die Abteilung Standortauswahl auf bis zu 50 Mitarbeiter anwachsen zu lassen und die Mitarbeiter entsprechend zu qualifizieren, um die Arbeitsfähigkeit bei wachsenden Aufgaben zu gewährleisten.</p>
Stand Standortauswahlverfahren	<p><u>Erste Bewertung der Datenabfrage zu den Ausschlusskriterien</u> Die erste Übersicht der BGE zu den vorliegenden Geodaten zu den Ausschlusskriterien wurde auf der Sitzung des Nationalen Begleitgremiums am 12. April 2018 in der Landesvertretung des Landes Bremen in Berlin und anlässlich des Fachworkshops der BGE in Braunschweig präsentiert und erläutert:</p> <p>Auf der Grundlage der Rückmeldungen aus den Ländern und den individuellen Gesprächen konnte der Prozess der Datenabfrage für die Anwendung der Ausschlusskriterien durch die ergänzende Versendung der Arbeitshilfe zu den Ausschlusskriterien optimiert werden. Die BGE versteht diese Vorgehensweise bereits als erste Umsetzung des Prinzips eines lernenden Verfahrens.</p> <p>Derzeit werden von den Fachleuten die Daten, welche der BGE zu den Ausschlusskriterien übermittelt wurden, technisch überprüft. Es handelt sich um ca. 600.000 Datensätze. Das Einlesen der Daten in ein geographisches Informationssystem läuft bisher</p>

störungsfrei. Eine wichtige technische Voraussetzung für die Anwendung der Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG ist die Homogenisierung der Daten.

Aufgeschlüsselt nach den Ausschlusskriterien gemäß § 22 StandAG stellen sich die rund 600.000 Datensätze wie folgt dar: Sieben Datensätze enthalten Informationen über großräumige Hebungen, rund 400.000 Datensätze behandeln Störungszonen. Die Einordnung, ob es sich um "aktive Störungszonen" handelt, konnten die Landesbehörden häufig nicht vornehmen. 50.000 Bergbaubereiche sind der BGE angezeigt worden und rund 130.000 Datensätze zu Bohrungen wurden der BGE übermittelt. 10.000 Datensätze beziehen sich auf seismische Aktivitäten, 200 auf vulkanische Aktivität und rund 600 enthalten Informationen zum Grundwasseralter unterhalb von 300 Metern Tiefe.

Die Fachexperten der BGE konnten, bis zu gegenteiligen Äußerungen von einzelnen Vertretern von Landesbehörden in den Arbeitskreisen des Fachworkshops, davon ausgehen, dass die rund 600.000 Datensätze die verfügbaren geowissenschaftlichen Daten bei der BGR und den Landesbehörden für die Anwendung der Ausschlusskriterien für ganz Deutschland weitgehend abbilden. Nach neuem Kenntnisstand haben einzelne Landesbehörden Daten, welche mit Rechten Dritter versehen sind, trotz Zusage einer rechtmäßigen Behandlung dieser Datensätze durch die BGE, nicht der BGE übermittelt und auch nicht als verfügbare Daten angezeigt.

Abfrage der bei den Landesbehörden verfügbaren geologischen Daten für die Anwendung der in § 23 StandAG festgelegten Mindestanforderungen

Die Arbeitsgruppe Standortauswahl hat mit Unterstützung der BGR die Arbeitshilfen zu den Mindestanforderungen erarbeitet. Diese Arbeitshilfen wurden mit der Abfrage der Daten für die Anwendung der Mindestanforderungen gemäß StandAG in KW 12 an die staatlichen geologischen Dienste (SGD) verschickt. Die vorgesetzten Ministerien wurden über diese Abfrage informiert. Die Schreiben wurden zeitnah veröffentlicht. Die SGD werden darum gebeten, der BGE die angefragten Geodaten bis zum 15. Mai 2018 zu übermitteln.

Um den Dialog mit den Behörden über die Abfrage der geologischen Daten für die Anwendung der Mindestanforderungen zu diesem sehr früheren Zeitpunkt zu eröffnen und konstruktive Kritik an der Abfrage schnellstmöglich umsetzen zu können, wurde am 16. und 17. April in Braunschweig ein öffentlicher Fachworkshop mit den Behördenvertretern abgehalten.

Neben den Landesministerien und –behörden haben die Mitglieder des NBG und die Mitglieder der Geschäftsstelle des NBG ebenso wie Vertreter des Bundesumweltministeriums, der Präsident und Vertreter der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe sowie Vertreter des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) und Vertreter der Öffentlichkeit an der Fachveranstaltung zu den für die Anwendung der Mindestanforderungen erforderlichen Geodaten der Länder teilgenommen. Am Ende der Veranstaltung wurden die Ergebnisse des Workshops wie folgt zusammengefasst:

- Die von der BGE verwendeten Begriffe „sicher“ und „wahrscheinlich“ seien für die Formationen keine eindeutige Eingrenzung, zumal die Formulierung im § 21 bei Vorkommen von Gesteinsformationen, „die vorhanden sind oder erwartet werden können“, lautet.
 - ➔ Die BGE kündigte an, auf eine Definition zu verzichten und bat stattdessen um die Angaben von Vorkommen, die vorhanden sind oder erwartet werden können
- Die BGE-Definition von Gesteinstypen bei Tongestein sei nicht konsistent.
 - ➔ Die BGE erklärt, sie geht von einer Abfolge pelitischer Gesteine (Hauptbestandteil Tonfraktion und Tonminerale); ggf. mit geringfügigen Beimengungen und/oder zwischengeschalteten, geringmächtigen Lagen/Bänken von sandigen, grobschluffigen, karbonatischen, organischen und/oder sonstigen Nebenbestandteilen (Tonfraktion < 2µm) aus.
- Erwartet die BGE interpretierte Daten oder ausschließlich Rohdaten?
 - ➔ Die BGE bittet um **interpretierte Daten**, soweit sie vorliegen. Die BGE erwartet keine durch die Abfrage initiierte neue Bearbeitung. Die BGE bittet die Landesbehörden, alle Daten zu liefern, die die Abfrage bedienen, auch wenn diese keine Gebiete beschreiben. Hierzu gehören z. B. auch Bohrdaten und zur Klärung geeignete geologische Oberflächenkarten, Mächtigkeitskarten und abgedeckte Karten.
- Die BGE frage im Moment nur die digitalen Daten ab; es gebe aber auch analoge. Wann werden diese verwendet?
 - ➔ BGE bittet die Behörden, neben der Lieferung digitaler Daten, auch **Art und Umfang der analogen Datenbestände mitzuteilen**, diese werden zu gegebener Zeit berücksichtigt.
- Eine Überprüfung der Aktualität der gelieferten Daten wird aus Sicht der Behörden als notwendig angesehen. Wie geht die BGE mit der Frage der Aktualisierung der Daten um?

→ Die Geodaten müssen zu allen Kriterien und Anforderungen zu gegebener Zeit aktualisiert werden. Dies erfordert schon alleine die Prägung des Standortauswahlverfahrens als lernendes Verfahren sowie die Forderung nach Reversibilität.

- Werden die Behörden nach der Abfrage und Aktualisierungen noch einmal einbezogen?

→ Die von den Behörden gelieferten Geodaten werden im Rahmen **der Qualitätssicherung der BGE** den Behörden zurückgespiegelt. Das beinhaltet nicht die Ergebnisse der Auswertung.

- Daten, an denen Rechte Dritter bestehen.

→ Einige Behörden haben Teile ihrer Daten zur Wahrung der Rechte Dritter nicht zur Verfügung gestellt und die BGE nicht darüber informiert, dass Daten zurückgehalten werden. Um derartige Lücken für die Zukunft zu vermeiden, bittet die BGE im Einklang mit dem StandAG die Behörden um die jeweilige **Angabe, für welche der gelieferten Daten Rechte Dritter bestehen**.

Gem. **§ 12 Abs. 3, Satz 2, 2. Halbsatz** sind der BGE die Daten zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob an diesen Daten Rechte Dritter bestehen. Sollten die Länder eine andere Rechtsauffassung vertreten, bittet die BGE um entsprechende Mitteilung und Darlegung. Die BGE bittet die Behörden um die Angabe, ob und welche Daten wegen der Rechte Dritter nicht geliefert wurden. Die BGE wird sich daraufhin mit den betroffenen Behörden zu diesem Punkt auseinandersetzen.

Zeitplan

Auf der 16. NBG-Sitzung sowie auf dem 2. Fachworkshop der BGE wurde der angekündigte Meilensteinplan, der die Planungen der BGE bis Mitte 2020 skizziert, öffentlich vorgestellt. Eine ständige Detaillierung des Schrittes 1 der Phase I wird von der BGE mit zunehmenden Erfahrungswerten vorgenommen werden können. Eine Detaillierung des Schrittes 2 der Phase I, des Zeitraumes nach Veröffentlichung des Zwischenberichts Teilgebiete durch die BGE bis zur Entscheidung des Deutschen Bundestages zu übertägig zu erkundenden Standortregionen, wird durch die BGE vorgenommen werden. Ergänzend dazu wird das BfE der BGE die für die Öffentlichkeitsbeteiligung in Phase I erforderlichen Meilensteine und Zeitbedarfe für die Prüfung mitteilen.

Für das erste Halbjahr 2018 ist, neben der laufenden Abfrage für die Anwendung der Mindestanforderung und der Bewertung der Daten für die Anwendung der Ausschlusskriterien, die Aufnahme der Erstellung der Arbeitshilfen zu den geowissenschaftlichen Abwägungskriterien geplant.

	<p><u>Rollen und rechtliche Befugnisse im Standortauswahlverfahren</u> Im Anschluss an das 2. Statusgespräch zwischen BfE und BGE am 21.03.2018, hat das BfE zum Stand der Diskussion Folgendes auf der Informationsplattform verfasst:</p> <p>„Im Rahmen des Gesprächs wurde festgestellt, dass es der Klärung über das aufsichtsrechtliche Verhältnis von BfE und BGE mbH in der Standortauswahl bedarf. Insbesondere die Frage der Reichweite der aufsichtlichen Rechte der verfahrensführenden Behörde BfE über den Vorhabenträger BGE mbH ist zunächst zu beantworten.“</p> <p>Weiterführende Erkenntnisse gibt es bislang nicht; für die BGE ist das Standortauswahlgesetz maßgeblich.</p>
Forschung	Die Leistungsbeschreibung zur Grundlagenermittlung für repräsentative vorläufige Sicherheitsuntersuchungen und zur sicherheitsgerichteten Abwägung von Teilgebieten wurde angestoßen, es wird mit einer Bearbeitungszeit von 18 Monaten gerechnet.
Kooperationen / Auftragnehmer	Unterstützung durch die BGEtec.
Geplante Veranstaltungen / Veröffentlichungen	<p>Für Februar 2019 ist der 3. Fachworkshop der BGE zu der Abfrage der geologischen Daten zur Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien geplant.</p> <p>Die BGE wird zu einer öffentlichen Veranstaltung zum Thema Standortauswahlverfahren im Frühjahr 2019 einladen.</p> <p>Die Sommermonate 2018 sind als Erscheinungstermin einer Ausgabe der „Einblicke“ vorgesehen, welche über den dann aktuellen Stand der Standortauswahl sowie über die gesellschaftlichen und politischen Diskussionen dazu informiert.</p>

Anlagen:

- Arbeitshilfe Ausschlusskriterien
- Muster Abfrage Mindestanforderungen mit Arbeitshilfe
- Zeitplan
- Präsentationen 2. Fachworkshop